

## Leistungsbeschreibung

### **Bestandteile:**

#### **1. Bau- und Einzelbeschreibung**

#### **2a. Leistungsverzeichnis (Langtext)**

#### **2b. Leistungsübersicht (Kurztext)**

#### **1. Bau- und Einzelbeschreibung**

**Siehe LV.**

**Die Mängelbeseitigungsfristen für Fahrbahndecken aus Asphalt, Beton oder Pflaster richten sich nach den ZTV A-StB, ZTV B-StB oder ZTV-P StB.**

### **Allgemeines**

Den Zwischenrechnungen sind schlussrechnungsreife Massenermittlungen zugrunde zu legen, so dass eine genaue Leistungskontrolle möglich ist.

Aufmaße und Massenermittlung sind so aufzubauen, dass für die Schlussrechnung nur noch eine Zusammenstellung der Massenermittlung erforderlich ist.

Die Einzelheiten sind mit der Bauleitung vor dem Aufstellen der ersten Zwischenrechnung zu vereinbaren.

Sollte während der Bauzeit infolge Betriebsferien o.ä. die Baustelle nicht besetzt sein, so ist ein Bereitschaftsdienst einzurichten, der die Baustellenabspernung und alle Sicherheitseinrichtungen kontrolliert und unter einer vom AN vor Baubeginn zu benennenden Telefonnummer erreichbar ist.

### **Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen**

Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung Erkundigungen über Lage und Umfang vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen einzuholen.

Er haftet für alle Beschädigungen an Leitungen, auch für Beschädigungen am Eigentum Dritter. Erkundigungen sind einzuholen z.B. über

#### **E-Kabel und Beleuchtung:**

#### **Datenleitungen:**

Regionetz GmbH, Zum Hagelkreuz 16, 52249 Eschweiler

Telekom Aachen, Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

RelAix Networks GmbH, Auf der Hüls 172, 52068 Aachen

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

NetAachen GmbH, Grüner Weg 100, 52070 Aachen

#### **Wasser, Gas und Strom:**

Regionetz GmbH, Zum Hagelkreuz 16, 52249 Eschweiler  
enwor, Kaiserstraße 86, 52134 Herzogenrath

EVS

Deutsche Bahn AG, Brügelmannstraße 16-18, 50679 Köln

|                             |                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Kanalnetz:</u>           | Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur                                                                              |
| <u>LSA-Anlagen:</u>         | Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Amt für Immobilienmanagement und technische Infrastruktur<br><br>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen |
| <u>Leitungen aller Art:</u> | ALIZ GmbH & Co.KG, Leitungsinformationszentrum, Mathildenstraße 35, 40239 Düsseldorf<br><a href="http://www.aliz.de">www.aliz.de</a>                                 |

Falls weitere Ver- und Entsorgungsunternehmen in Frage kommen, sind diese ebenfalls anzuschreiben.

### **Verkehrsregelung und Verkehrsführung**

Während der gesamten Bauzeit muss der gesamte KFZ-, Bus-, Anlieger- und Fußgängerverkehr aufrecht erhalten bleiben.

Über die Zufahrtswege haben sich die Bieter durch eine Ortsbesichtigung Kenntnis zu beschaffen.

Einfahrten mit täglichem Zulieferbetrieb dürfen nur im Einvernehmen mit dem Anlieger - und nur stundenweise - gesperrt werden. Es wird dem AN zur Auflage gemacht, sich über diese örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Die in der Leistungsbeschreibung gemachten Angaben befreien den AN nicht von der Verpflichtung zur Prüfung der für das Angebot und die Ausführung maßgebenden Verhältnisse an Ort und Stelle.

Der AN hat unmittelbar nach Auftragserteilung beim Ordnungsamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen und diese nach Weisung der Behörde und in Abstimmung mit der örtlichen Polizeidienststelle und dem AG durchzuführen.

Als Verkehrszeichen sind ausschließlich reflektierende Verkehrsschilder gemäß StVO zu verwenden, aufzustellen und dauerhaft zu befestigen, laufend zu unterhalten und zu reinigen, sowie nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen.

Die Baustellensicherung ist nach den Vorschriften ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen), das zugehörige Merkblatt VAS sowie RSA 95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) auszuführen.

### **Auflagen hinsichtlich vegetationstechnischer Arbeiten und besonderer baumschutzmaßnahmen bei vorhandenem Baumbestand oder bei Pflanzungen, soweit städtische Liegenschaften oder Eigentum betroffen sind.**

Es sind folgende Regelwerke anzuwenden:

|                                                                          |                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| DIN 18915                                                                | Bodenarbeiten                                                                         |
| DIN 18916                                                                | Pflanzen und Pflanzarbeiten                                                           |
| DIN 18917                                                                | Rasen und Saatarbeiten                                                                |
| DIN 18918                                                                | Ingenieurb biologische Sicherungsbauweise                                             |
| DIN 18920                                                                | Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen          |
| ZTV Baum 04                                                              | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege             |
| ZTV Baum-StB 04                                                          | siehe vor jedoch im Straßenbau                                                        |
| ZTV La-StB                                                               | zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten |
| Fll Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 - neuester Stand       |                                                                                       |
| Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen                                   |                                                                                       |
| Gütebestimmungen für Stauden                                             |                                                                                       |
| Düngemittelverordnung (spez. bei Substraten oder Verbesserung von Boden) |                                                                                       |

## **Verbauarbeiten**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur ein Verbau gewählt und angeboten werden darf, der den örtlichen und statischen Verhältnissen für diese Baumaßnahme gerecht wird.

## **Entsorgungsnachweise nach Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Für nachweispflichtige Abfälle sind die Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine durch den AN zu erstellen. Hierfür anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

## **Entsorgung von Hausmüll**

Ist während irgendeiner Bauphase die Abholung der Müllgefäße von den Grundstücken durch den Entsorgungsunternehmer nicht möglich, so hat der AN diese an einem geeigneten Ort zusammenzustellen und nach Entleerung wieder ordentlich und unbeschädigt vor den jeweiligen Grundstücken abzustellen.

Die Vergütung erfolgt im Stundenlohn.

## **Brandschutztechnische Anforderungen während der Durchführung von Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen**

Bei Beachtung der folgenden Punkte erübrigt sich eine Stellungnahme der Feuerwehr zu den Tiefbauarbeiten.

1. Sollte eine Straßensperrung oder Einbahnregelung erforderlich werden, so ist der Beginn und das Ende dieser Maßnahme der Feuerwehr per email

[lage@feuerwehr-stolberg.de](mailto:lage@feuerwehr-stolberg.de)

oder

[vorbeugung@feuerwehr-stolberg.de](mailto:vorbeugung@feuerwehr-stolberg.de)

mitzuteilen.

2. Bei Straßensperrungen darf die Entfernung von der befahrbaren Fläche bis zu Gebäuden mit Brüstungshöhen der notwendigen Fenster von weniger als 8 m nicht mehr als 50 m betragen. Zur Sicherung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen ist ein 2 m breiter Zugang erforderlich.
3. Bei Gebäuden mit Brüstungshöhen der notwendigen Fenster von mehr als 8 m muss statt des 2 m breiten Zuganges eine mindestens 4,5 m breite Zufahrt für die Drehleiter (16 to Gesamtgewicht) verbleiben. Falls diese 4,5 m breite Zufahrt nicht verbleibt, darf die Baustelle nicht länger als 20 m sein, so dass die notwendigen Fenster bei 10 m Ausladung der Drehleiter erreichbar bleiben. Die jeweilige Lage der Baustelle (gerade und ungerade Haus-Nr.) ist der Feuerwehr mitzuteilen.
4. Eine Löschwasserversorgung aus den im Baubereich liegenden Hydranten muss jederzeit sichergestellt sein. Die ist nicht erforderlich, wenn die Entfernung zum nächsten nutzbaren Hydranten nicht mehr als 100 m beträgt.
5. Vorhandene Zufahrten zu Grundstücken, die ggf. von Feuerwehrfahrzeugen benutzt werden, müssen erhalten bleiben.